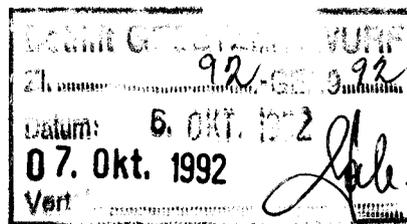




Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof

GZ Jv 183 -1/92

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 W i e nMuseumstraße 12
A-1016 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57Telefon
0 22 2/52 152-679 (Dw)Sachbearbeiter
Klappe (Dw)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Strafprozeßordnung geändert wird
(Strafprozeßnovelle 1992);
Begutachtungsverfahren.

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz beehre
ich mich 25 Ausfertigungen meiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert
wird (Strafprozeßnovelle 1992) samt der Äußerung der General-
anwälte Dr. Kodek und Dr. Fabrizy zu übersenden.

Wien, am 28. September 1992

Der Leiter der Generalprokuratur:



Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 57

Telefon
0 22 2/52 152-679 (Dw)

Sachbearbeiter
Klappe (Dw)

Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof

GZ Jv 183 -1/92

An das
Bundesministerium
für Justiz

in W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Strafprozeßordnung geändert wird
(Strafprozeßnovelle 1992)
Begutachtungsverfahren

Bezug: Erlaß vom 31. Juli 1992, GZ 578.009/1-II 1/92.

Zum gegenständlichen Entwurf beehre ich mich - unter
Anschluß der Äußerungen der Generalanwälte Dr. Kodek und
Dr. Fabrizy - folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Dem Gesetzesentwurf wird grundsätzlich zugestimmt.

Es sollte aber, dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend,
eine Erweiterung der vorgeschlagenen Regelung auf alle Vermögens-
delikte geringer Schwere - unbeschadet der Ausnutzung einer Selbst-
bedienungseinrichtung oder einer sonstigen Verkaufseinrichtung,
die Kunden einen ungehinderten Zugriff auf Waren ermöglicht -
schon jetzt erfolgen und nicht erst für die Zukunft erwogen werden
(siehe S 15 der Erläuterungen). Damit würde eine Rechtszersplitterung

vermieden und mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gewährleistet werden können. Man denke doch nur an den Fall, daß jemand eine Sache geringen Wertes unter Ausnutzung einer der oben bezeichneten Einrichtungen und eine ebensolche Sache ohne diese Voraussetzung nacheinander in ein und demselben Laden entzieht, ein Umstand der zwei verschiedenartige Reaktionsmechanismen in Gang setzen würde, was einer möglichst raschen und unbürokratischen Reaktion widersprechen würde.

Der Entwurf wäre auch dahingehend zu erweitern, daß auch dem Gericht ein Absehen von der Verfolgung ermöglicht werden sollte und zwar nach Art eines im StGB zu regelnden Strafausschließungsgrundes, um insbesondere eine bessere Rechtskontrolle, so auch im Wege des § 33 StPO durch den Generalprokurator und den Obersten Gerichtshof zu ermöglichen.

Schließlich erscheint die im § 34 Z 4 vorgesehene Frist von fünf Jahren zu lange bemessen; sie sollte etwa der Verjährungsfrist nach § 57 Abs 3 StGB entsprechend auf ein Jahr herabgesetzt werden.

An das Präsidium des Nationalrates wurden erlaßgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersendet.

Wien, am 28. September 1992

Der Leiter der Generalprokuratur:



Generalanwalt
Dr. Gerhard KODEK

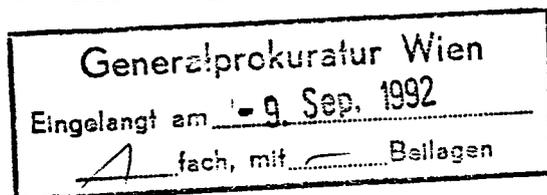
Wien, am 4. September 1992

An den

Herrn Leiter der Generalprokuratur

Betrifft: Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992
(Ladendiebstahl)

Bezug: Jv 183 -1/92



Zu dem angeführten Entwurf erstatte ich folgende Stellungnahmen:

Einleitend ist zunächst prinzipiell die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Sonderbehandlung bestimmter Erscheinungsformen von Kriminalität in Frage zu stellen. Daß es sich um eine vergleichsweise häufige Erscheinungsform handelt, kann nicht als ausreichender Grund für eine derartige Milderung der strafrechtlichen Sanktion - genaugenommen handelt es sich um einen Verzicht auf eine solche - sein. Ein solcher Eingriff in das strafrechtliche Sanktionensystem und die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Erscheinungsformen der unter Strafe gestellten Tatbestände könnte nur entweder durch unabwendbare Bedürfnisse der Strafrechtspflege oder durch einen besonders geringen Unrechtsgehalt der jeweiligen Sachverhalte gerechtfertigt sein. Von ersterem kann defacto angesichts der enormen Dunkelziffer nicht die Rede sein; 20.000 U-Akten in ganz Österreich jährlich be-

- 2 -

wirken keinen Notstand der Rechtspflege. Ein wesentlich geringerer Unrechtsgehalt der Ladendiebstähle gegenüber anderen Kleindiebstählen ist ebenfalls nicht erkennbar. Der psychologische Zwang, den die Betreiber von Selbstbedienungsläden auszunützen beabsichtigen, mag vor 20 Jahren, als diese Verkaufsmethode aufkam, groß gewesen sein. Hingegen hat sich der Inländer inzwischen an die angebotene Warenfülle gewöhnt und gelernt, nach seinen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten auszuwählen. Jedenfalls für diesen Teil der Täter spielt die Besonderheit der Selbstbedienungseinrichtung meines Erachtens keine wesentliche Rolle mehr. Es verbleibt lediglich die selbstverständlich als mildernd zu berücksichtigende leichte Möglichkeit zum Diebstahl, der aber keine entscheidende Bedeutung zukommen kann. Ein echter Übelstand ist freilich die in den Erläuterungen dargestellte unterschiedliche Vorgangsweise der Strafverfolgungsbehörden. Abhilfe dagegen müßte die Ausübung des Weisungsrechtes des Bundesministeriums für Justiz schaffen, das zwar bei der Anwendung in Einzelfällen immer wieder angegriffen wird, für generelle Anordnungen aber von ganz unbestreitbarer Berechtigung ist.

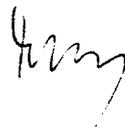
Ist man aber bereit, die Notwendigkeit einer Sonderregelung für Ladendiebstähle zu akzeptieren, so muß das Augenmerk auf die von den Erläuterungen selbst herausgestellte Forderung einer Verbesserung der Effizienz der staatlichen Reaktion auf den Ladendiebstahl gelenkt werden. Die Übergabe eines Erlagscheines mit der Einladung, binnen 4 Wochen einen Betrag einzuzahlen, kann nicht ernstlich als wirksames Abschreckungsmittel dargestellt werden, vor

- 3 -

allem wenn es auch bei Ausländern Anwendung finden soll. Der Normalfall müßte daher die vom Entwurf in den Erläuterungen als unerwünscht dargestellte sofortige Bezahlung durch den ertappten Täter sein. Ein Mindestbetrag von S 500,-- (§ 34 b Abs 1 E) scheint allerdings bei echten Bagatelldtaten unbillig; Diebstähle mit Schadensbeträgen unter S 100,-- sind durchaus nicht selten.

Was die von den Entwurfverfassern gewünschte Regelung im Verfahrensrecht anlangt, so wäre vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus doch wünschenswert, den Gerichten die Möglichkeit einzuräumen, in geeigneten Fällen, in denen der Staatsanwalt nicht von der Verfolgung abgesehen hat, den Beschuldigten von der Anklage loszuzählen (vgl § 19 SGG, §§ 8, 9, 32 Abs 1 JGG). Dies würde eine Regelung im StGB (zweckmäßiger Weise im Anschluß an § 42) erforderlich machen.

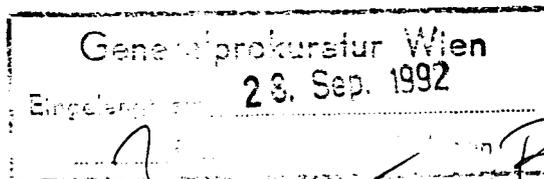
Bemerkt sei noch, daß bei der Verwendung der Ausgleichsleistungen (§ 34 d E) wohl die Verbesserung der Vorkehrungen gegen Ladendiebstähle, die im Einvernehmen mit dem Betreibern der Selbstbedienungseinrichtungen vorzunehmen wäre, im Vordergrund stehen sollte. Es muß darauf verwiesen werden, daß dies nicht etwa im Interesse dieser Unternehmer, sondern im Interesse der Konsumenten liegt, die derzeit den enormen Schaden der Ladendiebstähle durch Erhöhung der Preise tragen müssen.



Generalanwalt

Dr. Ernst Eugen FABRIZY

Wien, am 28. September 1992



An den

Herrn Leiter der Generalprokuratur

Betrifft: Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl)

Bezug: Jv 183 - 1/92

In Begutachtung des Entwurfes einer Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl) beehre ich mich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Ermöglichung des Verzichtes auf Strafverfolgung gegen Erbringung einer Ausgleichszahlung durch den Täter verdient Zustimmung, weil es der österreichischen Strafrechtsordnung an angemessenen Reaktionsmöglichkeiten auf kriminelles Verhalten geringeren Grades mangelt. So sieht das geltende Recht entweder den Verzicht auf Strafverfolgung aus dem Grunde der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) oder die Bestrafung des Täters vor. Der Umstand, daß die Anwendung des § 42 StGB in der Regel auf das Unterbleiben jedweder Reaktion auf ein tatbildmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten hinausläuft - sieht man vom Modellversuch des außergerichtlichen Tatausgleichs für Erwachsene ab - , mag die zuletzt zurück-

J

haltendere Anwendung dieses Rechtsinstitutes erklären.
Die vorgeschlagene Einschränkung des Verfolgungszwanges
ist daher zu begrüßen.

Der Mangel an angemessenen Reaktionsmöglichkeiten
betrifft alle Vermögensdelikte, auch wenn er sich beim
La-dendiebstahl am stärksten bemerkbar macht. Eine Aus-
dehnung der vorgeschlagenen Regelung auf alle Vermögens-
delikte wäre daher zu erwägen.

